

Amtsblatt

für Bad Salzungen & Ortsteile

Kur-, Kreis- und
Garnisonsstadt



**Blick vom Obergeschoss des
Mittelbaus auf den Gradiergarten**

Foto vom 15.12.22

Öffentliche
Bekanntmachungen

Bad Salzungen
und seine Ortsteile

Ausschreibungen

Gradierwerk-Post



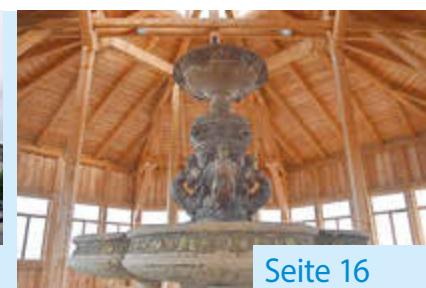
Seite 4



Seite 14



Seite 6



Seite 16

Kontakte und Öffnungszeiten

(Änderungen vorbehalten.)

Stadtverwaltung Bad Salzungen

Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 671 - 0

Telefax: 03695 / 671 - 8000

Email: stadtverwaltung@badsalzungen.de

Das Bürgerbüro ist für Sie erreichbar:

Mo-Do: 8-18 Uhr

Fr: 8-14 Uhr

Sa: 9-12 Uhr

Telefon: 03695 / 671 - 0

Email: buergerburo@badsalzungen.de

Die Außenstelle Tiefenort ist für Sie erreichbar:

Do: 14-18 Uhr

Telefon: 03695 / 8580055

Anfragen und Anträge können auch per Post oder Email eingereicht werden.

Die Fachbereiche sind für Sie erreichbar:

Mo-Do: 13-15 Uhr

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

03695 / 671 - 301 Zentrale Aufgaben / Rathausdienste und Recht (ehem. Hauptamt)

03695 / 671 - 401 Finanzen

03695 / 671 - 601 Bauen (ehem. Bauamt)

03695 / 671 - 701 Stadtgestaltung

03695 / 671 - 501 Sicherheit und Ordnung (ehem. Ordnungsamt)

03695 / 671 - 210 Bildung und Generationen

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden

Das Standesamt ist wie folgt für Sie erreichbar:

Mo: 13-15 Uhr

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

Telefon: 03695 / 671 - 531

Telefax: 03695 / 671 - 8530

Email: standesamt@badsalzungen.de

Anfragen und Anträge können auch per Post oder Email eingereicht werden.

Das Friedhofswesen ist wie folgt für Sie erreichbar:

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Telefon: 03695 / 671-550

Telefax: 03695 / 671-8550

Email: friedhof@badsalzungen.de

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden.

Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen

Kurhausstraße 12 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 671 - 741

Email: bibliothek@badsalzungen.de

Öffnungszeiten:

Mo: 13-18 Uhr

Di: 10-13 Uhr und 14-17 Uhr

Mi: 10-13 Uhr

Do: 10-13 Uhr und 14-18 Uhr

Fr: 10-13 Uhr

Sa: 10-12 Uhr

Museum am Gradierwerk

An den Gradierhäusern 4 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 693471

Email: museum@badsalzungen.de

Öffnungszeiten:

Mo-So: 10-17 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Die nächste Ausgabe erscheint am

17. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Editorial
Seite 4-9	Amtliche und Öffentliche Bekanntmachungen
Seite 10	Sitzungstermine
Seite 14	Bad Salzungen & seine Ortsteile
Seite 15	Service
Seite 16	Gradierwerk-Post



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich hoffe, Sie sind gesund in das neue Jahr gestartet. Vor uns liegen nun 365 Chancen, etwas in unserem Leben zu verändern oder besser zu machen. „Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein“, sagte einst der deutsche Unternehmer Philip Rosenthal.

Mit unserem Haushaltsplan 2023 haben wir dazu die besten Chancen. Der Haushaltsplan legt fest, für was und für welchen Zweck Geld ausgegeben und eingenommen wird. Am 07. Dezember 2022 hat der Stadtrat den Haushalt für 2023 mit einem Rekordvolumen von mehr als 65 Millionen Euro einstimmig beschlossen. Davon werden 45 Millionen Euro für die laufenden Ausgaben benötigt. Rund 20 Millionen Euro stehen für umfangreiche Projekte und Bauvorhaben zur Verfügung.

Wir investieren in unsere Kindergärten, so ist zum Beispiel vorgesehen, den Kindergarten in Frauensee in das Haus der Vereine zu integrieren. In der Innenstadt werden wir das Vorhaben „Attraktivierung der Solewelt“ fortführen. Die Neugestaltung des Kulturgartens an der Musikschule wird ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Wartburgkreis. Mit Hilfe der Dorferneuerung werden wir in verschiedene Ortsteile investieren. Berücksichtigt sind ebenfalls Projekte für die Feuerwehr. Und auch umfangreiche Straßenausbaumaßnahmen werden wir in 2023 realisieren.

Das Beste daran ist, dass es keine Gebühren- und Steuererhöhungen geben wird. Trotz aller Krisen und Sorgen sind wir gemeinsam in der Lage, unsere Stadt und unsere Ortsteile schöner und attraktiver zu machen.

Herzlichst,
Ihr Klaus Bohl, Bürgermeister

Impressum

Herausgeber, verantwortlich für den „Amtlichen Teil“ und „Nichtamtlichen Teil“:

Bad Salzungen
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen
Tel. 03695 / 671-0
amtsblatt@badsalzungen.de

Redaktion:

Pressestelle Stadtverwaltung Bad Salzungen
Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen
E-Mail: amtsblatt@badsalzungen.de
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen Dritter sind diese selbst verantwortlich.

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43
98693 Ilmenau
info@wittich-langewiesen.de
www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0

In eigener Sache

Apropos Verbesserungen: Im Fall der Stadtverwaltung halten Sie die neuste Verbesserung gerade in den Händen - von nun an wird unser Amtsblatt vom Linus Wittich Verlag produziert. Dieser trägt die Verantwortung für die meisten Amtsblätter der umliegenden Städte und Landkreise. Zudem haben wir die Veröffentlichungstermine angepasst, sodass das Amtsblatt künftig alle zwei Monate erscheint.

Beschlüsse aus Stadtrat-Sitzungen oder Ausschüssen finden Sie zukünftig auf der Homepage der Stadt Bad Salzungen unter www.badsalzungen.de/bekanntmachungen. In unserem Amtsblatt werden diese öffentlichen Bekanntmachungen nicht mehr in voller Länge veröffentlicht.

Da in der Vergangenheit nicht jedes Amtsblatt seinen Weg in die Briefkästen aller Bürger gefunden hat, haben wir auf eine zuverlässigere Versandmethode umgestellt. Zukünftig versenden wir mit der Deutschen Post, also erhalten Sie Ihr Amtsblatt zuverlässig mit der Briefzustellung.

Sollte trotzdem mal etwas nicht zur Ihrer Zufriedenheit sein, kontaktieren Sie uns gern per Email an amtsblatt@badsalzungen.de oder telefonisch unter 03695 / 6710.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:

Christina Messerschmidt,
erreichbar unter
Tel. 0171 / 8913107
c.messerschmidt@ wittich-langewiesen.de

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Erscheinungsweise: sechs Erscheinungen pro Jahr, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Stadtrat 23.11.2022 - öffentlicher Teil

Jahresabschluss einschließlich Bilanz- und Jahresbericht der GEWOG GmbH Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2021

Vorlage: BV/0137/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOG GmbH Bad Salzungen nachfolgendem Beschluss zuzustimmen:

- den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Bavaria Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, versehenen Jahresabschluss einschließlich Bilanz und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 festzustellen,
- den Jahresüberschuss in Höhe von 1.233.995,83 € in andere Rücklagen einzustellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Entlastung des Geschäftsführers der GEWOG GmbH Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2021

Vorlage: BV/0136/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer der GEWOG GmbH Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Entlastung des Aufsichtsrates der GEWOG GmbH Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2021

Vorlage: BV/0135/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat der GEWOG GmbH Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Stellenplan 2023 des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen kommunale AöR

Vorlage: BV/0149/2022

Beschlussvorschlag

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen kommunale AöR wird in vorliegender Fassung beschlossen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschlussfassung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen

Vorlage: BV/0139/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen,

1. Der Stadtrat erlässt die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen.
Der Verwaltungshaushalt wird festgesetzt mit
Einnahmen 42.987.185 €
Ausgaben 42.987.185 €
der Vermögenshaushalt wird festgesetzt mit
Einnahmen 20.618.221 €
Ausgaben 20.618.221 €.

Der Bürgermeister wird mit der Durchsetzung des 2. Nachtragshaushaltes 2022 beauftragt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschlussfassung über den Finanzplan 2021 bis 2025 gemäß Anlage zum 2. Nachtragshaushalt 2022

Vorlage: BV/0140/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen,

den Finanzplan 2021 bis 2025 gemäß Anlage zum 2. Nachtragshaushaltsplan 2022 zu erlassen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Erhöhung der Kapitaleinlage des Kur- und Touristikunternehmens AöR und Änderung der Unternehmenssatzung

Vorlage: BV/0132/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen,

1. eine Kapitaleinlage an das Kur- und Touristikunternehmen AöR in Höhe von 600.000 € vorzunehmen.
2. die Unternehmenssatzung für das Kur- und Touristikunternehmen AöR vom 01.12.2015, mit Änderung vom 26.03.2018, im § 1 Abs. 5 wie folgt zu ändern:
„Das Stammkapital beträgt 625.600 €.“

Ergebnis: einstimmig beschlossen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen vom 18.12.2020

Vorlage: BV/0146/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen,

den 1. Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen (Stand 01.11.2022) als Satzung zu beschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Freiwillige Feuerwehr vom 04. November 2019

Vorlage: BV/0143/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Freiwillige Feuerwehr vom 04. November 2019 zuzustimmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

B-Plan Nr. 71 „Am Rehbach“, Wildprechtroda; hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss

Vorlage: BV/0125/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen,

1. Der vorliegende Abwägungsvorschlag gemäß **Anlage 1** wird als Ergebnis der Abwägung beschlossen. Er besteht aus Teil 1 für die Öffentlichkeitsbeteiligung und Teil 2 für die Behördenbeteiligung und berücksichtigt alle fristgerecht eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Am Rehbach“ in Wildprechtroda. Das Ergebnis der Abwägung geht als Abwägungsprotokoll in die Verfahrensakte zum Bebauung ein und wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 71 „Am Rehbach“ in Wildprechtroda, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.10.2022 als Satzung der Stadt Bad Salzungen beschlossen (**Anlage 2**). Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 07.10.2022 (**Anlage 3**) wird gebilligt. Vor ihrer Bekanntmachung wird die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht. Erst mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus gemäß § 171d Baugesetzbuch im Stadtumbaugebiet „Historischer Ortskern Tiefenort“

Vorlage: BV/0133/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, für das Stadtumbaugebiet nach § 171a Baugesetzbuch (BauGB) „Historischer Ortskern Tiefenort“ die, in der Anlage enthaltene Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus gemäß § 171d Baugesetzbuch zu beschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Nutzungs- und Vergabeordnung des Inventares städtischer Einrichtungen

Vorlage: BV/0144/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der vorgelegten Nutzungs- und Vergabeordnung des Inventares in den städtischen Einrichtungen zuzustimmen.

Ergebnis: zurückgestellt

Förderung einer Freiwilligenagentur in Bad Salzungen

Vorlage: BV/0147/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, dem Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes, LV Thüringen e.V. für die Aufgabenerfüllung als Träger der Freiwilligenagentur Bad Salzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.500,00 Euro bereitzustellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prädikatisierung zum staatlich anerkannten Sole-Heilbad

Vorlage: BV/0148/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die erneute Prädikatisierung zum staatlich anerkannten Sole-Heilbad zu beantragen. Das Prädikatisierungsgebiet erstreckt sich auf die Kernstadt ohne Ortsteile.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Stadtrat 07.12.2022 - öffentlicher Teil

Nutzungs- und Vergabeordnung des Inventars städtischer Einrichtungen

Vorlage: BV/0144/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der vorgelegten Nutzungs- und Vergabeordnung des Inventares in den städtischen Einrichtungen zuzustimmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Erteilung des Einverständnisses der Mitglieder des Stadtrates zum Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form nach § 35 Abs. 7 S. 1 ThürKO

Vorlage: BV/0154/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen,

1. Die Mitglieder des Stadtrates erteilen ihr Einverständnis zum Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form nach § 35 Abs. 7 S. 1 ThürKO.

2. Die Ladung zu Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt künftig durch Bereitstellung der Einladung und der Tagesordnung im Ratsinformationssystem der Stadt Bad Salzungen. Die Stadträte werden nach dem Einstellen über diesen Umstand per E-Mail benachrichtigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung entsprechend zu überarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen 2023 sowie dem Stellenplan 2023

Vorlage: BV/0150/2022

Beschlussfassung

Es wird beschlossen,

1. Der Stadtrat erlässt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen.
Der Verwaltungshaushalt wird festgesetzt mit

Einnahmen	45.410,961 €
Ausgaben	45.410.961 €

 Der Vermögenshaushalt wird festgesetzt mit

Einnahmen	20.770.456 €
Ausgaben	20.770.456 €

 Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 10.700.250 € festgesetzt.
Kreditaufnahmen sind im Jahr 2023 in Höhe von 1.509.612 € vorgesehen.
2. Der Stadtrat beschließt den Stellenplan 2023.
Der Bürgermeister wird mit der Durchsetzung des Haushaltsplanes 2023 beauftragt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschlussfassung über den Finanzplan 2022 bis 2026

Vorlage: BVB/0151/2022

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, den Finanzplan 2022 bis 2026 gemäß Anlage zum Haushaltsplan 2023 zu erlassen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Abschluss der Lärmkartierung 2022

Die 4. Runde der Lärmkartierung (LK 2022) durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist abgeschlossen. Im Rahmen der Kartierung wurden die in Thüringen durch den Straßenverkehr an den Hauptverkehrsstraßen verursachte Lärmsituation sowie die ggf. betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser ermittelt.

Alle Kartierungsdaten werden durch das TLUBN über das Umweltbundesamt - gemeinsam mit den Ergebnissen

der anderen Bundesländer - an die EU weitergeleitet. Gleichzeitig wird die aktuelle „Lärmkarte Straßenverkehr 2022“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung auf der Internetseite des TLUBN veröffentlicht werden.

Stadtverwaltung Bad Salzungen, 21.11.2022
 Fachbereich Stadtgestaltung
 Fachdienst Stadtentwicklung

Öffentliche Ausschreibung der Grundstücke in der Eisenacher Straße 3 in 36433 Bad Salzungen, Ortsteil Allendorf-Kloster

Die Stadt Bad Salzungen schreibt die Grundstücke der Gemarkung Allendorf-Kloster, Flurstücke 77/36, 77/37, 77/43, 77/44 und 67/40 öffentlich aus (siehe Lageplan). Die Grundstücke, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden, befinden sich in einer Wohn- und Geschäftslage der Eisenacher Straße 3 in 36433 Allendorf-Kloster und haben eine Gesamtfläche von 1.390 m². Auf dem Flurstück 77/43 befindet sich die in 1904 errichtete ehemalige Schule mit Anbauten.

Die Grundstücke sind erschlossen und befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Bauvorhaben werden nach § 34 BauGB entschieden.

Bei der zukünftigen Nutzung des Objektes soll durch eine energetische Kernsanierung eine Wohnbebauung mit 6 Wohneinheiten realisiert werden. Hierbei soll attraktives Wohnen durch Schaffung von Balkonanlagen, Pkw-Stellplätzen, Garagen und Errichtung einer Gemeinschaftsfläche im Außenbereich ermöglicht werden. Der Kaufinteressent soll das zukünftige Projekt finanzieren, betreiben und bis Anfang 2024 mit der Sanierung begonnen haben.

Die Flurstücke 77/36, 77/37 und 77/43 sind durch Verkehrswertgutachten mit 95.000,00 € bewertet worden. Die Kosten des Verkehrswertgutachtens betragen 3.477,18 €.

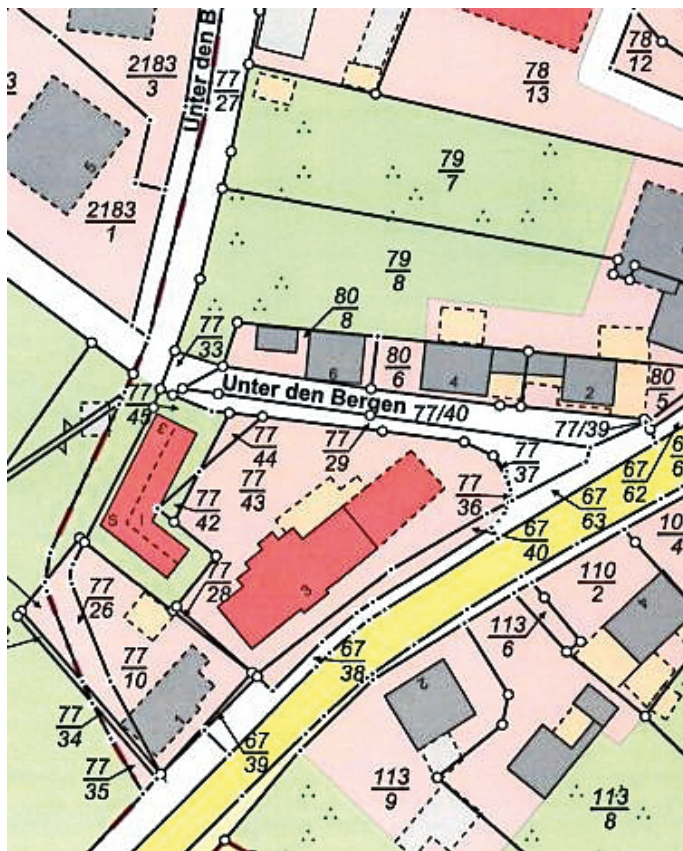
Die Flurstücke 77/44 und 67/40 sind laut aktuellem Bodenrichtwert mit einem Betrag von 5.434,00 € zu bewerten.

Das Mindestgebot für die zu veräußernden fünf Grundstücke beträgt daher 103.911,18 €.

Alle mit dem Verkauf anfallenden Kosten (Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Lärmschutzgutachten etc.) trägt der Erwerber.

Bei Interesse zum Ankauf des Grundstückes reichen Sie bitte bis zum 20.02.2023 ein schriftliches Angebot verbunden mit einen entsprechenden Vorhabenplan bei der Stadt Bad Salzungen ein. In die Entscheidung des Verkaufes der Grundstücke fließt sowohl der Angebotspreis (zu 40 %) sowie das vorgestellte Konzept (zu 60 %) ein.

Öffentliche Bekanntmachung



Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Bad Salzungen
Sachgebiet Grundstücksverkehr
Frau Göhring (03695 / 671-331),
E-Mail: liegenschaften@badsalzungen.de
Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen

Öffentliche Ausschreibung einer unbebauten Teilfläche des Flurstückes 156/19 in der Geschwister-Scholl-Straße in Wildprechtroda

Die Stadt Bad Salzungen schreibt eine Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Wildprechtroda, Flurstück 156/19 öffentlich aus (siehe Lageplan).

Das Grundstück wird nach erfolgter Vermessung eine Größe von ca. 15 m² haben. Eine Bebauung des Grundstückes ist nicht möglich.

Das Mindestgebot für das zu veräußernde Grundstück beträgt 465,00 €.

AMTLICHER TEIL

Alle mit dem Verkauf anfallenden Kosten (Vermessungskosten, Notarkosten, Grunderwerbsteuer, etc.) trägt der Erwerber.

Bei Interesse zum Ankauf des Grundstückes reichen Sie bitte bis zum 20.02.2023 ein entsprechendes Angebot bei der Stadt Bad Salzungen ein.



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

Stadtverwaltung Bad Salzungen
Sachgebiet Grundstücksverkehr
Frau Göhring (03695 / 671-331)
E-Mail: liegenschaften@badsalzungen.de
Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen

Information zur neuen Richtlinie für die Förderung von Sport, Kultur und Vereinen

Ab 2023 hat die Stadt Bad Salzungen eine neue gemeinsame Richtlinie für die Förderung von Sport, Kultur und Vereinen.

Diese ist auf der städtischen Homepage unter www.badsalzungen.de/de/ortsrecht.html zum Download hinterlegt.

Für Förderanfragen steht Ihnen Herr Kaiser (sportjugend@badsalzungen.de, 03695 671-726) und für die Nutzung der städtischen Einrichtungen der Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (objektnutzung@badsalzungen.de, 03695 671-368) zur Verfügung.

SuedLink

Ein Vorhaben von:  TENNET  TRÄNSNET BW

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Bad Salzung

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D1 von SuedLink (südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen bis südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können - je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfänge erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die Transnet-

BW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Stadt Bad Salzung im Zeitraum von 07.02.2023 bis 31.12.2023.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Bad Salzung nur nach telefonischer Absprache unter: 03695 671-722 zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Bad Salzung, Bürgerbüro, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzung. Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune. Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 380 470-1

E-Mail: suedlink@transnetbw.de

www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung

In der **Stadt Bad Salzungen**, Gemarkung **Bad Salzungen** wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsvermessung betroffen:

Flur: 0
Flurstücke: 717/8, 754/6, 757/10, 759/10, 764/7, 764/8, 765/7, 784/9, 796/11, 797/16, 800/20, 804/25, 804/226, 806/6, 808/26, 809/6, 809/9, 810/4, 811, 812/2, 813/7, 813/9, 815, 816/6, 816/8, 818/19, 820/7, 832/23, 832/24, 832/25, 832/27, 832/28, 832/29, 832/30, 1629/7, 1695/59, 1695/68, 1695/69, 1695/70, 1695/72, 1695/74, 1695/75, 1695/78, 1695/83, 1833/2

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Az. 53082420) (Grenzniederschrift und die dazugehörigen Skizzen, Berichtigung des Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten

vom 30.01.2023 bis 03.03.2023

in der Zeit von

Mo. bis Do. 8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr

Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

nach telefonischer Voranmeldung im Raum 409 des

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Katasterbereich Gotha
 Schloßberg 1
 99867 Gotha
 Tel.: 0361 / 57 4016 000**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 (4) und § 13 (2) des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschrift und die dazugehörigen Skizzen, Berichtigung des Liegenschaftskatasters) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird bestandskräftig, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

*Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Katasterbereich Gotha
 Schloßberg 1
 99867 Gotha*

Widerspruch erhoben werden.

Gotha, 20.12.2022

Im Auftrag

Harald Ackermann, Referatsbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung

In der **Stadt Bad Salzungen**, Gemarkung **Allendorf-Dorf** wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsvermessung betroffen:

Flur: 0
Flurstücke: 10/2, 14/2, 20/6, 23/8, 23/11, 51/8, 51/11, 64/6, 64/7, 66/6, 66/7, 67/3, 70/8, 70/9, 72/2, 81/12, 81/18, 81/20, 81/26, 81/27, 81/28, 81/29, 82/2, 84/2, 87/6, 102/2, 105/2, 107, 109/3, 110/3, 140/8, 140/41, 140/43, 156/16, 156/17, 309/7, 310/11, 310/13, 311/8, 311/9, 311/10, 311/11, 311/12, 313/2, 314/4, 315/11, 315/12, 316/7, 316/10, 316/12, 316/20, 316/21, 316/23, 316/34, 316/35, 317/20, 319/12, 324/19, 324/20, 324/21, 324/22, 324/23, 324/27, 324/29, 324/31, 325/6, 332/8, 332/20, 332/23, 362/16, 362/18, 362/21

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Az. 53082420) (Grenzniederschrift und die dazugehörigen Skizzen, Berichtigung des Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten

vom 30.01.2023 bis 03.03.2023

in der Zeit von

Mo. bis Do. 8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr

Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

nach telefonischer Voranmeldung im Raum 409 des

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Katasterbereich Gotha
 Schloßberg 1
 99867 Gotha
 Tel.: 0361 / 57 4016 000**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 (4) und § 13 (2) des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschrift und die dazugehörigen Skizzen, Berichtigung des Liegenschaftskatasters) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird bestandskräftig, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

*Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Katasterbereich Gotha
 Schloßberg 1
 99867 Gotha*

Widerspruch erhoben werden.

Gotha, 20.12.2022

Im Auftrag

Harald Ackermann, Referatsbereichsleiter

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe ab 19 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis einschl. 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldever-

fahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Per-

sonen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Mi-

nisteriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022
Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Flurbereinigungsbereich Meiningen
Frankental 1, 98617 Meiningen
Flurbereinigungsverfahren: Bad Salzungen
Az.: 3-3-0352

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

1. Bekanntgabe (Offenlegung) des Flurbereini- gungsplanes

Gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der Flurbereinigungsplan den Beteiligten im Zeitraum

**vom 06.03.2023 bis 10.03.2023
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

sowie

**vom 13.03.2023 bis 15.03.2023
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

im **Dorf-gemeinschaftshaus Langenfeld,
Kirch-gasse 1 in 36433 Bad Salzungen
OT Langenfeld,**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsicht-nahme für die Beteiligten aus. Währenddessen stehen Beauftragte des TLBG zur Erläuterung und Auskunftser-teilung zur Verfügung.

Den Beteiligten ist auf ihren Wunsch an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung zu erläutern. Diesbezügliche Termine können während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes vereinbart werden.

Die Einsichtnahme im genannten Zeitraum kann **nur mit vorheriger** Terminabsprache erfolgen. Ich bitte diesbe-züglich **bis spätestens 01.03.2023** telefonisch (Herr Döll: 0361/574172-118 oder Herr Gierke: 0361/574172-116) oder per E-Mail mit dem Flurbereinigungsbereich Meiningen Kontakt aufzunehmen.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Bad Salzungen findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurberei-nigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG

am **Donnerstag, dem 23.03.2023, ab 10.00 Uhr** im **Dorf-gemeinschaftshaus Langenfeld,
Kirch-gasse 1 in 36433 Bad Salzungen
OT Langenfeld,**

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Landempfänger im neuen Bestand.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungs-planes **müssen die Beteiligten im Anhörungster-min vorbringen!**

Eine Auskunftserteilung oder Erläuterung der Abfin-dung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen!

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wol-len, brauchen zum Anhörungstermin nicht er-scheinen!

Für den Anhörungstermin ist gleichfalls eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Diese kann im Offen-legungstermin, unter den vorgenannten Rufnummern oder per E-Mail erfolgen.

3. Zusendung von Auszügen aus dem Flurberei- nigungsplan

Jeder Teilnehmer erhält als Anlage zu dieser Ladung ei-nen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie dem Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Dieser Auszug soll den Teil-nehmern unabhängig von den Erläuterungen des Flurbereinigungsplanes im Bekanntgabetermin (Nr. 1) er-möglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen.

4. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins ver-hindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte **muss** seine Ver-tretungsbefugnis durch eine Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann.

Vollmachtvordrucke sind beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereini-gungsbereich Meiningen, Frankental 1, 98617 Meinin-gen, kostenlos erhältlich.

Die Vollmacht muss amtlich beglaubigt werden (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Poli-zeibehörde). Die amtliche Beglaubigung ist gebühren-frei.

Eine öffentliche (notarielle) Beglaubigung ist nicht kos-tenfrei.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

6. Hygieneregulungen COVID-19

Bei den Offenlegungs- und Anhörungsterminen sind die dann geltenden Bestimmungen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.

Meiningen, den 16.12.2022

Im Auftrag

Andreas Harnischfeger

Referatsleiter

DS

Sitzungstermine:

Stadtratssitzung

08.02.2023	19:00 Uhr	Trinkhalle, Bad Salzungen
15.03.2023	19:00 Uhr	Trinkhalle, Bad Salzungen

Stadtentwicklungsausschuss:

24.01.2023	19:00 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
28.02.2023	19:00 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek

Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Sport und Kultur

27.02.2023	19:00 Uhr	Bibliothek Bad Salzungen
-------------------	-----------	--------------------------

Sprechstunde des Bürgermeisters:

am **Donnerstag, den 02. Februar**, sowie am **Donnerstag, den 02. März 2023 in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr**. Bitte geben Sie vorab Ihre Themen per Telefon unter 03695 / 671 101 oder per E-Mail an bueroleiterin@badsalzungen.de bekannt.

Sprechstunde der Seniorenbeauftragten:

Christine Geise steht Ihnen gern zur Seite. Sie erreichen Frau Geise **am Dienstag, den 07.02.2023 zwischen 15:00 und 17:00 Uhr** im MehrGenerationenHaus in der Bahnhofstraße 6, Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten unter 036929 / 590135 oder per Email an seniorenbeauftragte@badsalzungen.de.

Sprechstunde des Behindertenbeauftragten:

Christian Schließmann steht Ihnen am **26.01.2023** und am **23.02.2023** zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses zur Verfügung. Außerdem

erreichen Sie Herrn Schließmann am **07.02.2023** von 15:00 bis 16:30 Uhr zur gemeinsamen Sprechstunde mit Frau Geise im MehrGenerationenHaus. Am **09.02.2023** bietet Herr Schließmann von 15:00 bis 16:30 Uhr eine telefonische Sprechstunde an. Sie erreichen ihn unter 0173 / 2076561 oder per Email an christian.schliessmann@web.de.

Sprechstunde des Integrationsbeauftragten:

Kevin Rodeck steht Ihnen beratend zur Seite. Sie erreichen Herrn Rodeck **an jedem 3. Donnerstag im Monat zwischen 15:00 und 17:00 Uhr** im Bürgerbüro im Rathaus, außerdem können Sie sich per Email an integration@badsalzungen.de oder telefonisch unter 03695 / 671 780 an ihn wenden.

Aus den Ortsteilen

Langenfeld:

Sitzungstermin des Ortsteilrates:

24.01.2023 um 19:30 Uhr und **02.02.2023** um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Langenfeld.

Frauensee:

Sitzungstermin des Ortsteilrats:

23.02.2023, jeweils 18:00 Uhr Bürgermeistersprechstunde und ab 19:30 Uhr Ortsteilrat im Schloss.

Allendorf

Sitzungstermin des Ortsteilrats:

06.02.2023 und **06.03.2023**, jeweils um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus für Kloster und Dorf Allendorf.

Kloster:

Sitzungstermin des Ortsteilrats:

06.02.2023 und **06.03.2023**, jeweils 19:00 Uhr Bürgermeistersprechstunde und ab 19:30 Uhr Ortsteilrat im Dorfgemeinschaftshaus.

Moorgrund:

Ortsteilbürgermeistersprechstunde:

24.01.2023, von 16:00 bis 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Witzelroda
Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 03695/671 201.
Ortsteilratssitzung **31.01.2023** um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Witzelroda

Einwohnerversammlungen:

26.01.2023	Dönges	Dorfgemeinschaftshaus	19:00 Uhr
07.02.2023	Oberrohn	Maschinenhalle Feuerwehr	19:00 Uhr
23.02.2023	Hämbach		19:00 Uhr
09.03.2023	Witzelroda		19:00 Uhr

MIT DEN BESTEN *Neujahrsgrüßen*

STARTEN WIR FÜR SIE INS NEUE JAHR!



Solefit Wagner SOLEFIT
 med.Fußpflege/Kosmetik sowie Testzentrum
 Kickelhahnsecke 9, 36433 Bad Salzungen
 Tel.: 03695-6650783

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Christina Messerschmidt
 Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 0171 8913107
 Fax: 03677 205021
 c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Raumausstatter
A. Morgenweck
 Fensterdekoration | Wandgestaltung
 Sonnenschutz | Bodenbeläge
 Polsterei

Telefon 036929/86312

Mobil 0173/9703232
 Hutweide 2
 36433 Bad Salzungen
 OT Etterwinden

10% auf Insektenschutz
 im Januar und Februar 2023



 **SOS-KINDERDORF STIFTUNG**



WERDEN SIE ZUKUNFTSSTIFTER!

Nachhaltig und langfristig helfen
www.sos-kinderdorf-stiftung.de

LW-Service auf einen Klick:

www.wittich.de




Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt **günstig**
 online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



 **LW-FLYERDRUCK.DE**
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Veranstungskalender Januar bis März 2023

Neujahrskonzert mit dem Orchester des Nationalen Opern- und Ballettheaters Charkiw	20. Januar 2023 19:00 Uhr	Evangelische Stadtkirche Bad Salzungen Eintritt frei, Spende willkommen
Sonntagsspaziergang	22./29.01. / 05./12./19./26.02. / 05./12./19.03. / 10:00 - 11:30 Uhr	Treffpunkt: Tourist-Information im ,Museum am Gradierwerk‘
Kreativkurs für Erwachsene	26.01./23.02. 15:00 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
Wochenmarkt	jeden Freitag ab 08:00 Uhr	Marktplatz Bad Salzungen
Ausstellung: Podcasts zu Bad Salzunger Persönlichkeiten	zu den Öffnungszeiten	Stadt- und Kreisbibliothek
Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus	27. Januar 11:30 Uhr	Ehrenmal im Rathenaupark
Ausstellungseröffnung „Pouring“ des Malring e.V.	27. Januar 19:00 Uhr Ausstellung bis 23. März	Stadt- und Kreisbibliothek
Bücherwürmer - Buchclub für Kinder	30.01 / 27.02. / 27.03. / 16:30 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
Karneval mit dem Gumpelstädter Carneval Verein	28.01. / 11.02.	Kulturscheune Gumpelstadt
Orgelvesper	28.01. / 25.02. / 18:10 Uhr	Evangelische Stadtkirche
Folk and More	28. Januar 20:00 Uhr	Kulturkeller Haunscher Hof
Heimatvortrag mit Bernd Leser	29. Januar 15:00 Uhr	Gaststätte zum Goldenen Stern Frauensee
Vorlesestunde „Rudi liest...“	01.02. / 01.03. / 15:30 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
Die Stadtreporter - Podcast AG für Kinder ab 10 Jahren	02.02. / 02.03. / 16:00 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
Museum im „Türmchen“ geöffnet	03.02. / 03.03. / 10:00 - 17:00 Uhr	Museum Türmchen Bad Salzungen
Karneval mit dem Armbacher Carnevals Verein	03. - 05. Februar	Gasthaus Adam Langenfeld
Turmalintheater: Heinrich von Kleist - Die Marquise von O	03. Februar 19:00 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
Almhüttenmarkt mit Après-Ski-Party	04. Februar 16:00 Uhr	Schloßplatz Frauensee
Kreativkurs für Kinder	06.02. / 06.03. / 16:00 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
ART-TECH-LAB für Kinder ab 8 Jahren	09./16.02. / 09./16.03. / 16:00 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
Karneval mit dem Karneval Club Tiefenort	10. - 18. Februar	Saal der Gaststätte Stern Tiefenort
Karneval mit dem Karneval Club Kloster	16. - 19. Februar	Werner-Seelenbinder-Halle
Karneval mit dem Kalkofener Karnevalsverein	17. - 20. Februar	Pressenwerk
Karneval mit dem Etterwindener Carneval Club	18. - 26. Februar	Gemeindesaal Etterwinden
Rosenmontag auf dem Marktplatz	20. Februar 11:11 Uhr	Marktplatz Bad Salzungen
Literaturkreis	20. Februar 14:30 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
Karneval mit Frauenseer Carnevals Verein	25.02. / 04.03. / 19:31 Uhr	Gaststätte Zum Goldenen Stern Frauensee
Falk Zenker mit Falkenflug	25. Februar 20:00 Uhr	Kulturkeller Haunscher Hof
Jaimi Faulkner „Allen Keys & Broken Bits“	04. März 20:00 Uhr	Kulturkeller Haunscher Hof
Spieleabend für Erwachsene	10. März 19:00 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek
Frauentagskarnevalskracher mit dem ECC	10./11. März	Gemeindesaal Etterwinden
Ausstellung: 100 Jahre Kurbad Salzungen	ab 17. März 10:00 - 17:00 Uhr	Museum am Gradierwerk
Gottesdienst zum Reger-Jahr mit Bach-Kantate	19. März 10:15 Uhr	Evangelische Stadtkirche

Blutspendetermine im Januar 2023/Februar 2023



24.01.2023	16:30 - 19:30 Uhr	Gumpelstadt, Kulturscheune
03.02.2023	16:00 - 20:00 Uhr	Tiefenort, Werrator 50
08.02.2023	16:00 - 19:30 Uhr	Frauensee, Haus der Vereine
09.02.2023	17:00 - 20:00 Uhr	Etterwinden, Gemeindesaal

Inhalationsbrunnen aufgebaut

Mit großer Sorgfalt wurden die beiden Verneblungsbrunnen im Herbst 2020 abgebaut. Zerlegt ging es auf Restaurierungsreise nach Nordhausen. Nach einer Trocknungsphase wurde jedes Teil von alten Verkrustungen befreit. Verschiedene Reinigungsverfahren wurden hierbei angewandt. Am 15. November letzten Jahres kehrten die ersten Brunnen-Fragmente zurück an ihren vertrauten Ort. Dann startete der Wiederaufbau. Zunächst ersetzten statikgerechte Beton-Sockel die alten Ziegel-Fundamente. Wie Tortenstücke wurden die Beton-Elemente ringförmig zusammengesetzt.

Im Dezember war es dann soweit: Die Inhalationsbrunnen wurden auf den neuen Fundamenten aufgebaut. Fingerspitzengefühl und Erfahrung waren gefragt, als die Einzelteile mittels Spezialmörtel zusammengesetzt wurden. Auch Bruchstücke wurden möglichst originalgetreu eingefügt. Zum Einsatz kam ein Mörtel, welcher durch seine Eigenschaften gegenüber Chloriden besonders widerstandsfähig ist. Nun stehen die groben Brunnen-Aufbauten. Die neuen Brunnenhallen bilden den würdigen Rahmen und lassen die Fabel- und Phantasiefiguren der Brunnen aufleben. Jetzt halten die Brunnen kältebedingten „Winterschlaf“. Da der Mörtel aufgrund der derzeitigen Temperaturen nicht abbindet und somit nicht modelliert werden kann, sind die Arbeiten an den Oberflächen ausgesetzt. Sobald sich die Temperaturen stabil über 10° Celsius bewegen, geht es weiter.

Ostwand weiterhin im Fokus

Die östliche Brunnenhalle und die Ostwand sind komplett eingedeckt. Nun wirken die Gebäude wie aus einem Guss. Eine neue Brüstung umrahmt das östliche Brunnengebäude.

Ebenso sind die kunstvoll verzierten Ostwand-Vordächer fertiggestellt. Der Kran ist verschwunden. Jetzt wird der Holzbau kleinteiliger. Fallrohre und Verschalungen wurden gartenseitig der Ostwand angebracht. Auch am Windfang wird gearbeitet. Die Spengler-Arbeiten am Kupferblech sind abgeschlossen. Im Wandelgang fallen die bronzefarbenen Fallrohre ins Auge. Demnächst wird das östliche Brunnenhaus verkleidet.

Arbeiten an den Freianlagen

Die Trinkhalle und der Musik-Pavillon wurden bereits an das neue Regenwasserleitungssystem angeschlossen. Bei genauerem Hinsehen ist eine erste Struktur beim Anlegen der künftigen Zuwegungen erkennbar.

Ausblick:

Im Frühjahr gehen voraussichtlich weitere Inhalationsbereiche wieder ans Netz.

Mehr unter: www.gradierwerk-badsalzungen.de



GRADIERWERK
BAD SALZUNGEN



Westwand-Inhalationsbrunnen



Gartenseite Ostwand



Freianlagen Gradiergarten